

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656), insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW

Bekanntmachung vom 28. Juni 2019, ROB-55.1-8711.IM_1-4-4

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, mit Bescheid vom 04.04.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656) insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Austausch der beiden Gasturbinen der GuD2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 804 MW (je Gasturbine 402 MW) im Erdgasbetrieb durch zwei neue Gasturbinen für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 850,8 MW (je Gasturbine 425,4 MW),
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der beiden Abhitzeessel von insgesamt 200 MW auf insgesamt 153,2 MW,
- dadurch Beibehaltung der bisher genehmigten gesamten Feuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage in Höhe von 1004 MW,
- Erneuerung der elektrotechnischen Einrichtungen für die Energieableitung der Turbinen (Generatorableitung, Generatorleistungsschalter, Blocktransformator, Eigenbedarfstransformator),
- Modernisierung der Belüftung der Einhausung der Gasturbinen, Filterhaus (Modernisierung und Nachrüstung einer dritten Filterstufe - HEPA-Filter), Modernisierung der Waschwasserversorgung der Gasturbinen,
- Stilllegung der drei Heizkessel K6, K7 und K8 für den Einsatz von Erdgas und Heizöl zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,5 MW (insgesamt 109,5 MW); diese ist bereits zum 31.12.2018 erfolgt.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid auf-

genommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brand-schutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

01. Juli 2019 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 15. Juli 2019

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php>

München, 28. Juni 2019

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin